

# Amts-Blatt

der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a/D.

Stück 12.

Ausgegeben den 20. März

1907.

Inhalt von Nr. 12: Aenderung der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz vom 3. 6. 1906 S. 61. — Vertragsbedingungen für Militärbauten S. 61. — Prüfung für Zeichenlehrer S. 68. — Remonteauftrag für 1907 S. 68. — Verlosungen S. 69. — Zwangsstimmung für das Barbier- usw. Gewerbe in Calau S. 69. — Verzeichnis von Hinterlegungsmassen S. 70. — Fußbeschlagsprüfung S. 69. — Schmiede- usw. Zunftung zu Neetz S. 69. — Personalken S. 68 u. 73.

## Bekanntmachung des Königlichen Provinzialsteuerdirektors.

191. Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 10. Januar d. Js., § 27 der Protokolle, beschlossen, es sei dem § 20 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz vom 3. Juni 1906 folgender Satz als Satz 2 hinzuzufügen:

„Sie findet ferner Anwendung, auch wenn die neu auszugebenden Stücke über andere Einzelbeträge lauten als diejenigen, an deren Stelle sie treten, soweit der Gesamtnennbetrag der neu auszugebenden den der bisherigen Stücke nicht übersteigt.“

Berlin, den 7. März 1907.

Der Provinzialsteuerdirektor. von Schmidt.

## Bekanntmachung der Militärverwaltung. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführungen von Militärbauten.

192. 1. Gegenstand des Vertrages.

Den Gegenstand des Unternehmens bildet die im Vertrage zu bezeichnende Leistung. Im einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Verpflichtungen nach den Verdingungsanschlügen, den zugehörigen Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verdingungsanschlügen angenommenen Vordersätze unterliegen jedoch denjenigen Aenderungen, welche — ohne wesentliche Abweichung von den dem Vertrage zu grunde gelegten Bauentwürfen — bei der Ausführung der betreffenden Bauwerke sich ergeben.

Abänderungen der Bauentwürfe selbst anzuordnen, bleibt der Bauleitung vorbehalten. Leistungen, welche in den Bauentwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

2. Berechnung der Vergütung.

Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen unter Zugrunde-

legung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet. Diese Einheitspreise sind auch maßgebend, wenn der Unternehmer, mit dem ein Vertrag abgeschlossen ist, gleichartige, im Kostenanschlage nicht vorgesehene Leistungen ausführt. Abweichungen hiervon sind zu begründen.

Die Vergütung für Tagelohnarbeiten erfolgt nach den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

3. Ausschluß einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen, Vorhalten von Werkzeug, Geräten, Rüstungen.

In soweit in den Verdingungsanschlügen für Nebenleistungen sowie für das Vorhalten von Werkzeug und Geräten, Rüstungen u. s. w. nicht besondere Preisansätze vorgesehen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnsätze zugleich die Vergütung für die zur planmäßigen Herstellung des Bauwerks gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere auch für die Heranschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau, sowie die Entschädigung für Vorhaltung von Werkzeug, Geräten u. s. w.

Auch die Bestellung der zu den Absteckungen, Höhenmessungen und Abnahmemessungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte liegt dem Unternehmer ob, ohne daß demselben eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird.

4. Mehrleistung gegen den Vertrag.

Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung des Militär-Baubeamten darf der Unternehmer keinerlei vom Vertrage abweichende oder im Verdingungsanschlage nicht vorgesehene Leistungen ausführen.

Diesem Verbot zuwider von dem Unternehmer bewirkte Leistungen ist die Bauleitung befugt, auf dessen Gefahr und Kosten wieder beseitigen zu lassen; auch hat der Unternehmer nicht nur keinerlei Ver-

gütung für derartige Leistungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch diese Abweichungen vom Vertrage entstanden ist.

##### 5. Minderleistung gegen den Vertrag.

bleiben die ausgeführten Leistungen zufolge der von dem Militär-Baubeamten getroffenen Anordnungen unter einer im Vertrage festverbundenen Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweislich hieraus entstandenen wirklichen Schadens.

##### 6. Beginn, Fortführung und Vollendung der Leistungen, Versäumnisstrafe, Aufgraben von Altertümern.

Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Arbeiten und Lieferungen hat nach den in den besonderen Bedingungen festgesetzten Fristen zu erfolgen.

Ist über den Beginn der Leistung in den besonderen Bedingungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung seitens des bauleitenden Beamten zu beginnen.

Die Leistung muß im Verhältnis zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden.

Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräte, sowie die Vorräte an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen entsprechen.

Eine im Vertrage bedungene Versäumnisstrafe gilt nicht für erlassen, wenn die verspätete Vertragserfüllung ganz oder teilweise ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

Eine tageweise zu berechnende Versäumnisstrafe für verspätete Ausführung von Bauarbeiten bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

Wenn bei der Bauausführung durch Arbeiter des Unternehmers z. B. Altertümer (Stein- und Erdmonumente, Gräberfelder, Reihengräber, Urnenfriedhöfe, Wendenkirchhöfe, Steinhäuser, Hünengräber, Hünen- oder Riesenbetten, Ansiedlungsplätze, Ringwälle, Landwehren, Schanzen, Mauerreste, Pfahlbauten, Bohlbrücken, Urnen und Tongefäße, Steine, Waffen und Geräte aus Stein oder Metall, Münzen, Gegenstände von Glas, Bernstein und anderen Stoffen u. s. w. aus römischer, helldnisch germanischer oder unbestimmbar vorgeschichtlicher Zeit) aufgedeckt werden sollten, so ist der weiteren Bloßlegung Einhalt zu tun und dem bauleitenden Beamten sofort Nachricht zu geben. Der Unternehmer ist dafür verantwortlich, daß die Anlage und deren Inhalt in jeder möglichen Weise gegen Zerstörung oder Veränderung bzw. gegen Veräußerung oder Entfremdung der dabei gewonnenen Fundstücke geschützt wird.

##### 7. Hinderungen der Bauausführung.

Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Leistungen durch Anordnungen des Militär-Baubeamten oder

des bauleitenden Beamten, durch höhere Gewalt oder durch andere zwingende Umstände oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Leistungen anderer Unternehmer behindert, so erstattet er bei dem bauleitenden Beamten hiervon sofort schriftliche Anzeige.

Andernfalls werden schon wegen der unterlassenen Anzeige keinerlei auf die betreffenden angeblich hindernden Umstände begründete Ansprüche oder Einwendungen zugelassen.

Nach Beseitigung derartiger Hinderungen sind die Leistungen ohne weitere Aufforderung ungehäumt wieder aufzunehmen.

Der Aufsichtsbehörde bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitshinderung — zu bewilligen.

Für die bei Eintritt einer Unterbrechung der Bauausführung bereits ausgeführten Leistungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedungenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwertige Leistungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist, unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Wertes der ausgeführten Leistungen gegenüber den noch rückständigen, ein von dem verabredeten Durchschnittspreis entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und danach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

Außerdem kann der Unternehmer im Fall einer Unterbrechung oder gänzlichen Abstandnahme von der Bauausführung den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die Fortsetzung des Baues durch Umstände, welche von der Aufsichtsbehörde oder deren Organen zu vertreten sind, gehindert wird.

Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die Fortführung des Baues durch einen von ihm zu vertretenden Umstand gehindert wird.

Auf die gegen den Unternehmer geltend zu machenden Schadenersatzforderungen kommen die etwa eingezogenen oder verwirkten Versäumnisstrafen in Anrechnung. Ist die Schadenersatzforderung niedriger als die Versäumnisstrafe, so kommt nur die letztere zur Einziehung.

Dauert die Unterbrechung der Bauausführung länger als 6 Monate, so scheidet jeder der beiden Vertragsparteien der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem anderen Teile zugestellt werden; andernfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenen Ansprüche auf Schadenersatz oder Versäumnisstrafe — der Vertrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die in

demselben ausbedungene Vollendungsfrist um die Dauer der Bauunterbrechung verlängert wird.

### 8. Güte der Leistung.

Die Leistungen müssen den besten Regeln der Baukunst und den besondere Bestimmungen des Verbindungsanschlages und des Vertrages entsprechen.

Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

Leistungen, welche der Militär-Baubeamte den gedachten Bedingungen nicht entsprechend findet, sind sofort zu beseitigen und durch untadelhafte zu ersetzen. Für hierbei entstehende Kosten und Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Baukasse schadlos zu halten.

Arbeiter, welche nach dem Urteile der Bauleitung untüchtig oder zur Beschäftigung auf fiktalischen Baustellen ungeeignet sind, müssen auf Verlangen entlassen und durch andere ersetzt werden.

Materialien, welche dem Anschlage bezw. den besonderen Bedingungen oder den dem Vertrage zu Grunde gelegten Proben nicht entsprechen, sind auf Anordnung des Militär-Baubeamten innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen.

Dem von dem Unternehmer als Bezugsquelle bezeichneten Fabrikanten wird von dem bauleitenden Beamten Mitteilung gemacht, wenn sich Anstände bezüglich der Ausführung der betreffenden Lieferungen ergeben.

Behufs Ueberwachung steht dem Militär-Baubeamten oder den von demselben zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Arbeiten angefertigt werden.

### 9. Vom Unternehmer verlangte

- a) Auskunft über Verträge mit Handwerkern u. s. w.
- b) Erklärung hinsichtlich Unterlassung von Geschenken u. s. w. an Angestellte.

Der Unternehmer hat dem bauleitenden Beamten über die mit Handwerkern und Arbeitern in betreff der Ausführung der Arbeit geschlossenen Verträge jederzeit auf Erfordern Auskunft zu erteilen.

Der Unternehmer ist ferner verpflichtet, für die Errichtung einer Baukrankenkasse für die auf dem Bau beschäftigten Arbeiter Sorge zu tragen bezw. letztere nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes bei einer Krankenkasse, sowie in Gemäßheit des Unfallversicherungsgesetzes gegen Unfall zu versichern. Unternehmer haftet der Militärverwaltung für Ausführung dieser Bestimmungen, sowie auch für alle Nachteile, welche der genannten Verwaltung etwa durch Unterlassung in Beziehung auf die vorgedachten Gesetze entstehen, mit dem von ihm hinterlegten Haftgelde, sowie mit seinem ganzen übrigen Vermögen.

In gleicher Weise haftet der Unternehmer der Militärverwaltung in Erfüllung sämtlicher demselben als Arbeitgeber durch das Invalidenversicherungsgesetz auferlegten Verpflichtungen

Eine besondere Entschädigung wird für die durch Vorstehendes übernommene Verpflichtung seitens der Militärverwaltung nicht gewährt.

Wegen Unterlassung von Geschenken und Zuwendung von Vorteilen an Beamte u. s. w. hat der Unternehmer eine Erklärung nach bestimmtem Muster zu unterzeichnen.

### 10. Entziehung der Leistung.

Die Stelle, welche den Zuschlag erteilt hat, ist berechtigt, den Vertrag aufzuheben, wenn sich nach Abschluß desselben herausstellt, daß der Unternehmer vorher mit Anderen Verabredungen behufs Enthaltung von der Verbindung oder sonst zum Schaden der Baukasse getroffen hatte; dieselbe Stelle ist befugt, dem Unternehmer die Arbeiten und Lieferungen ganz oder teilweise zu entziehen, sowie den noch nicht vollendeten Teil auf seine Kosten auszuführen zu lassen oder selbst für seine Rechnung auszuführen, wenn

- a) seine Leistungen untüchtig sind, oder
- b) die Arbeiten nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, oder
- c) der Unternehmer den gemäß 9. getroffenen Anordnungen nicht nachkommt.

Vor der Entziehung der Leistung ist der Unternehmer durch eingeschriebenen Brief bezw. Brief gegen Behändigungsschein unter Androhung der Entziehung zur Beseitigung der vorliegenden Mängel, bezw. zur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist aufzufordern.

Von der verfügten Entziehung wird dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief bezw. Brief gegen Behändigungsschein Eröffnung gemacht.

Auf die Berechnung der für die ausgeführten Leistungen dem Unternehmer zustehenden Vergütung und den Umfang der Verpflichtung desselben zum Schadenersatz finden die Bestimmungen in 7. gleichmäßige Anwendung.

Nach beendeter Leistung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich ergebende Forderung und Schuld mitgeteilt.

Abschlagszahlungen können im Falle der Entziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher als sicheres Guthaben desselben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

### 11. Ordnungsvorschriften.

Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich zufolge Aufforderung des bauleitenden Beamten auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen des letzteren die zu treffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf der Baustelle erforderlich machen. Die sämtlichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehülften und Arbeiter

des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatz den Anordnungen des bauleitenden Beamten bezw. dessen Stellvertreter unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden.

Der Unternehmer hat, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, für das Unterkommen seiner Arbeiter, insoweit dies von dem bauleitenden Beamten für erforderlich erachtet wird, selbst zu sorgen. Er muß für seine Arbeiter auf eigene Kosten an den ihm angewiesenen Orten die nötigen Abtritte herstellen, sowie für deren regelmäßige Reinigung, Desinfektion und demnächstige Beseitigung Sorge tragen.

Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge, Geräte, sowie seiner auf der Baustelle lagernden Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.

## 12. Mitbenutzung von Rüstungen.

Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Änderungen an den Rüstungen im Interesse der bequemen Benutzung seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

## 13. Beobachtung polizeilicher Vorschriften, Haftung des Unternehmers für seine Angestellten.

Für die Befolgung der bei Bauausführungen zu beobachtenden polizeilichen Vorschriften und der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, sowie Kosten der Arbeiterversicherung können der Baukasse nicht in Rechnung gestellt werden.

Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen. Dieser Verantwortungen unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von dem bauleitenden Beamten angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

Auch hat der Unternehmer die zur Verhütung von Unfällen sonst noch erforderlichen Schutzvorkehrungen an seinen Arbeiten, solange sich diese in unvollendetem Zustande befinden, auf eigene Kosten und eigene Verantwortung zu treffen.

Für alle Ansprüche, die wegen einer ihm selbst oder seinen Bevollmächtigten, Gehülfen oder Arbeitern zur Last fallenden Vernachlässigung polizeilicher Vorschriften an die Verwaltung erhoben werden, hat der Unternehmer in jeder Hinsicht aufzukommen.

Ueberhaupt haftet er in Ausführung des Vertrages für alle Handlungen und Unterlassungen seiner Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter per-

sönlich. Er hat insbesondere jeden Schaden an Person oder Eigentum zu vertreten, welcher durch ihn oder seine Organe Dritten oder der Baukasse zugefügt wird.

Der Unternehmer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß übermäßige Anstrengungen und Mißhandlungen der zur Verwendung kommenden Zugtiere vermieden werden. Er hat sich der Forderung der Militär-Bauämter zu unterwerfen, wonach:

1. nur gesunde und kräftige Zugtiere verwendet werden dürfen,
2. alle rohen und grausamen Mißhandlungen der Tiere zu unterlassen sind,
3. für zu schwere Anforderungen genügender Vorspann geleistet werden muß,
4. wenn die Räder mit abgeladenem Schutt, Kies, Sand und dergl. bedeckt sind, sie jedesmal erst freigeschaufelt werden müssen, ehe der Wagen fortfahren darf,
5. die Geschirre mit Umlaufsriemen (Hinterzeug) versehen werden müssen, damit die Zugtiere nicht den Wagen mit der Halstoppel zurückzuschieben brauchen,
6. keine Kopfhochhalter (Aufsatz-) Zügel am Geschirre angebracht sein dürfen,
7. die Gespanne mit Schutzdecken versehen sein müssen, die den schwitzen Tieren in den Pausen überzulegen sind und
8. die Zu- und Abfahrt auf den Baugeländen mit Bohlen auszulegen sind.

Die Kutscher etc. sind entsprechend zu belehren und darauf hinzuweisen, daß in jedem Falle beobachteter Tierquälerei unnachlässiglich Anzeige an die Polizeibehörde erfolgen wird.

## 14. Aufmessung während des Baues und Abnahme.

Der bauleitende Beamte ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzumessenden Leistungen von beiderseits Beauftragten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Aufzeichnungen gemacht werden, welche demnächst der Berechnung zugrunde zu legen sind.

Von der Vollendung der Leistungen hat der Unternehmer dem bauleitenden Beamten durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen, worauf der Termin für die Abnahme mit tunlichster Beschleunigung anberaumt und dem Unternehmer schriftlich gegen Behändigungsschein oder mittelst eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

Ueber die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung aufgenommen; auf Verlangen des Unternehmers muß dies geschehen. Die Verhandlung ist von dem Unternehmer bezw. dem für denselben etwa erschienenen Stellvertreter mitzuvoorzuziehen.

Von der über die Abnahme aufgenommenen Verhandlung wird dem Unternehmer auf Verlangen beglaubigte Abschrift mitgeteilt.

Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Termine, gehöriger Benachrichtigung ungeachtet, weder der Unternehmer selbst, noch ein Bevollmächtigter desselben, so gelten die durch die Organe der bauleitenden Behörde bewirkten Aufzeichnungen als anerkannt.

Auf die Feststellung des von dem Unternehmer Geleisteten finden im Falle der Entziehung (10.) diese Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

Müssen Teilleistungen sofort abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Abnahme Sorge zu tragen.

#### 15. Rechnungsaufstellung.

Bezüglich der formellen Aufstellung der Rechnung, welche in Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Räume und Reihenfolge der Ansätze, genau nach dem Verbindungsanschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von dem bauleitenden Beamten gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Etwaige Mehrarbeiten sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen sind.

#### 16. Tagelohnrechnungen.

Werden im Auftrage des bauleitenden Beamten seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter behufs Prüfung ihrer Nichtigkeit täglich vorzulegen. Etwaige Ausstellungen dagegen werden dem Unternehmer binnen längstens 8 Tagen mitgeteilt.

Die Tagelohnrechnungen sind längstens von 2 zu 2 Wochen dem bauleitenden Beamten einzureichen.

#### 17. Zahlung.

Die Schlußzahlung erfolgt auf die vom Unternehmer einzureichende Kostenrechnung alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung derselben.

Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten, bis zu der von dem Militär-Baubeamten mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt.

Bleiben bei der Schlußabrechnung Meinungsverschiedenheiten bestehen, so soll das dem Unternehmer unbestritten zustehende Guthaben demselben gleichwohl nicht vorenthalten werden.

18. Verzicht auf spätere Geltendmachung aller nicht ausdrücklich vorbehaltenen Ansprüche.

Vor Empfangnahme des als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältnis über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich schriftlich vorbehalten, widrigenfalls

die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

#### 19. Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen an der in den besonderen Bedingungen bezeichneten Kasse der Behörde. Verweigert der Empfangsberechtigte die Annahme der Zahlung, so kann der Betrag bei der zuständigen Hinterlegungsstelle (Regierungshauptkasse) hinterlegt werden, um die Rechnungslegung nicht aufzuhalten. In diesem Falle sind der Verwahrungsschein und die etwaigen Beläge über geleistete Abschlagszahlungen vorläufig als Belag für den Rechnungsbetrag anzusehen und der Kassenrechnung beizufügen.

#### 20. Haftpflicht.

Die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende Frist für die dem Unternehmer obliegende Haftpflicht für die Güte der Leistung beginnt mit dem Zeitpunkt der Abnahme.

Der § 460 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet keine Anwendung, vielmehr haftet der Unternehmer für jeden Mangel unbeschränkt, auch wenn der Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

#### 21. Sicherheitsstellung (Bürge).

Bürgen haben nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde als Selbstschuldner in den Vertrag mit einzutreten.

#### 22. Sicherheitsstellung (Kaution).

Kautionen können in barem Gelde, guten Wertpapieren, Sparkassenbüchern oder nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde auch in sichern — gezogenen — Wechseln bestellt werden.

Zur Bestellung von Unternehmer-Kautionen für Lieferungen und Leistungen werden als geeignet angesehen:

1. Die verbrieften Forderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat, sowie die Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaates eingetragen sind.

2. Die verbrieften Forderungen, deren Verzinsung von dem Reiche oder einem Bundesstaate gewährleistet ist.

3. Die Rentenbriefe der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Preußen bestehenden Rentenbanken.

4. Die Schuldschreibungen, welche von einer deutschen kommunalen Körperschaft oder von der Kreditanstalt einer solchen Körperschaft oder mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde von einer Kirchengemeinde oder einem kirchlichem Verband ausgestellt und entweder von Seiten der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen.

5. Die Sparkassenbücher von inländischen öffentlichen Sparkassen.

6. Die Sparkassenbücher von Privatsparkassen,

Banken, Kreditgenossenschaften und sonstigen privaten Anstalten. Hinsichtlich dieser ist jedoch in jedem einzelnen Falle mit größter Sorgfalt zu prüfen, ob im Hinblick auf die Höhe des Sicherheitsbetrages, die Dauer der dadurch zu sichernden Verpflichtungen, sowie die finanziellen Grundlagen und Einrichtungen der Anstalten Sparkassenbücher derselben als ausreichende Sicherheit angesehen werden können. Die Prüfung ist namentlich hinsichtlich derjenigen Sparkassen sorgfältig vorzunehmen, welche mit Vorschuß- und Kreditvereinen verbunden sind und das Sparwesen nur nebensächlich betreiben.

Zur Begründung eines Pfandrechts an den Forderungen, welche in den als Sicherheit hinterlegten Abrechnungsbüchern über Guthaben bei Banken, Kreditgenossenschaften und sonstigen privaten Anstalten oder in Sparkassenbüchern beurkundet sind, ist es erforderlich, daß der Pfandbesteller die Verpfändung dem Schuldner (der Bank, Kreditgenossenschaft, Sparkasse etc.) anzeigt. Der Behörde, welcher die Sicherheit geleistet wird, ist nachzuweisen, daß diese Anzeige erfolgt ist. Bei Rückgabe der Abrechnungsbücher und Sparkassenbücher ist der Bank, Kreditgenossenschaft, Sparkasse etc. von der Behörde mitzuteilen, daß die Verpfändung aufgehoben ist.

7. Forderungen, für die eine sichere Hypothek an einem inländischen Grundstücke besteht, oder sichere Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken.

(Eine Hypothek oder Grundschuld ist für sicher zu erachten, wenn sie bei einem ländlichen Grundstück innerhalb der ersten zwei Drittel bei einem städtischen Grundstück innerhalb der ersten Hälfte des durch Taxe einer öffentlichen Kreditanstalt, durch gerichtliche Taxe oder durch Taxe einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt festgestellten Wertes zu stehen kommt, oder wenn sie innerhalb des fünfzehnfachen des staatlich ermittelten Grundsteuerreinertrages bleibt.)

Sicheren Hypotheken stehen im Sinne dieser Vorschriften die mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Pfandbriefe und gleichartigen Schuldverschreibungen solcher Kreditanstalten gleich, welche durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet sind und durch staatliche Verleihung Rechtsfähigkeit erlangt haben.)

8. Die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, welche von einer preussischen Hypotheken-Aktien-Bank auf Grund von Darlehen an Preussische Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder von Darlehen, für welche eine solche Körperschaft die Gewährleistung übernommen hat, ausgegeben sind

9. Bezogene Wechsel, wenn die Aufsichtsbehörde solche für zweifellos sicher erachtet.

10. Außerdem soll es unter eigener Verantwortung der Behörden deren Ermessen überlassen bleiben, an Stelle von Sicherheitsbeträgen bis zur Höhe von 150 Mark die schriftliche Bürgschaft von

Personen, die am Orte als sicher und zahlungsfähig bekannt sind, als genügend anzunehmen.

Die Annahme von Wechseln erfolgt nur, wenn die Aufsichtsbehörde solche für ganz zweifellos sicher erachtet.

Bar hinterlegte Kationen werden nicht verzinst. Die Zinsscheine von den Wertpapieren werden den Kationsbestellern nur für die Zeiträume belassen, in welchen die Lieferungen oder Arbeiten mutmaßlich ausgeführt werden, bezw. auch für eine etwaige Haftpflichtzeit. Dagegen sind mit der Kation zusammen zu hinterlegen: die in dieser Zeit nicht fällig werdenden Zinsscheine, die zugehörigen Talons bezw. diejenigen Zinsscheine, an deren Inhaber die neue Zinsschein-Serie ausgereicht wird. Für den Umtausch der Anweisungen (Talons), die Einlösung und den Ersatz ausgeloster Wertpapiere, sowie den Ersatz abgelaufener Wechsel hat der Unternehmer zu sorgen.

Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die Behörde zu ihrer Schabloszahlung sofort ohne vorherige Androhung die hinterlegten Wertpapiere und Wechsel an der Börse oder durch einen öffentlich bestellten Handelsmäkler veräußern bezw. einfassieren.

Die Rückgabe der Kation, soweit dieselbe für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen ist, erfolgt, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat, und insoweit die Kation zur Sicherung der Haftverpflichtung dient, nachdem die Haftzeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Kation in ganzer Höhe zur Deckung der Haftverbindlichkeit einzubehalten ist.

## 23. Uebertragbarkeit des Vertrages.

Ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist diese Behörde berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkursöffnung aufzuheben. Auch kann die Verwaltung den Vertrag sofort auflösen, wenn das Guthaben des Unternehmers ganz oder teilweise mit Arrest belegt oder gepfändet wird.

Bezüglich der in diesem Falle zu gewährenden Vergütung sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen in 10. sinngemäße Anwendung.

Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die Behörde die Wahl, ob sie das Vertragsverhältnis mit den Erben desselben fortsetzen oder dasselbe als aufgelöst betrachten will.

## 24. Austrag von Streitigkeiten.

Ueber die aus dem Vertrage entspringenden Streitigkeiten entscheidet zunächst die Aufsichtsbehörde.

Die Entscheidung dieser Behörde gilt als anerkannt, falls der Unternehmer, welcher bei derselben hierauf ausdrücklich hingewiesen ist, nicht binnen 4 Wochen vom Tage ihrer Zustellung ab schriftlich Widerspruch erhebt.

Der Streit berechtigt den Unternehmer keinesfalls, die weitere Erfüllung seiner Vertragsverbindlichkeiten zu verweigern oder zu verzögern.

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrage sind die Gerichte ausschließlich zuständig, in deren Bezirk die Behörde ihren Sitz hat.

#### 25. Kosten und Stempel.

Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frankiert.

Die Portokosten für solche Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt der letztere.

Die Stempelsteuer trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Auch diejenigen Stempelbeträge sind von dem Unternehmer zu zahlen, die von der Steuerbehörde etwa nachträglich gefordert werden.

Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses, d. h. der baren Auslagen, fallen jedem Teile zur Hälfte zur Last.

### Bestimmungen

für die Bewerbung um Leistungen — Arbeiten und Lieferungen — für Militärbauten.

#### 1. Persönliche Leistungsfähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergabung von Leistungen für Militärbauten hat niemand Aussicht, als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für die tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung derselben — auch in technischer Hinsicht — die erforderliche Sicherheit bietet.

#### 2. Einsicht und Bezug der Verdingungsanschläge.

Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen, Abschriften, Nachrisse werden erforderlichen Falles auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt.

#### 3. Form und Inhalt der Angebote.

Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Formulare, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, versiegelt und frankiert bis zu dem angegebenen Termine einzureichen.

Die Angebote müssen enthalten:

- a) die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zugrunde gelegt sind, unterwirft;
- b) die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl die Angabe der Preise für die Einheiten, als auch der

Gesamtforderung; stimmt die Gesamtforderung mit den Einheitspreisen nicht überein, so sollen die letzteren maßgebend sein, wenn Angebote nach Prozenten der Anschlagssumme verlangt sind, diese Angebote;

- c) die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;
- d) seitens gemeinschaftlich bietender Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot solidarisch verbindlich machen, und die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erfordernis gilt auch für die Gebote von Gesellschaften;
- e) nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor dem Bieterstermine eingesandt und derartig bezeichnet sein, daß sich ohne weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;
- f) die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen.

Angebote, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, welche bis zu der festgesetzten Terminsstunde bei der Behörde nicht eingegangen sind, welche bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen, oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Es sollen indessen solche Angebote nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein, in welchen der Bewerber erklärt, sich nur während einer kürzeren, als der in der Ausschreibung angegebenen Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden halten zu wollen.

#### 4. Wirkung des Angebots.

Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebots bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist bzw. der von ihnen bezeichneten kürzeren Frist (Ziffer 3 letzter Absatz) an ihre Angebote gebunden.

Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots in bezug auf alle für sie daraus entstehenden Verbindlichkeiten der Gerichtsbarkeit des Ortes, an welchem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat.

#### 5. Zulassung zum Eröffnungstermin.

Den Bewerbern und deren Bevollmächtigten steht der Zutritt zu dem Eröffnungstermine frei. Eine Veröffentlichung der abgegebenen Gebote ist nicht gestattet.

#### 6. Erteilung des Zuschlags.

Der Zuschlag wird von dem ausschreibenden Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder im Eröffnungstermin, durch von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehende Verhandlung oder durch besondere schriftliche Benachrichtigung erteilt.

Letzterenfalls ist derselbe mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Tele-

graphen- oder Postamt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

Trifft die Benachrichtigung trotz rechtzeitiger Absendung erst nach demjenigen Zeitpunkt bei dem Empfänger ein, für welchen dieser bei ordnungsmäßiger Beförderung den Eingang eines rechtzeitig abgesandten Briefes erwarten darf, so ist der Empfänger an sein Angebot nicht mehr gebunden, falls er ohne Verzug nach dem verspäteten Eintreffen der Zuschlagsklärung von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat. Nachricht an diejenigen Bewerber, welche den Zuschlag nicht erhalten, wird nur dann erteilt, wenn dieselben bei Einreichung des Angebots unter Beifügung des erforderlichen Briefgebetrages einen desfallsigen Wunsch zu erkennen gegeben haben. Proben werden nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotschreiben ausdrücklich verlangt wird, und erfolgt alsdann die Rücksendung auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots nicht statt. Ebenso kann im Falle der Ablehnung deselben die Rückgabe insoweit nicht verlangt werden, als die Proben bei den Prüfungen verbraucht sind.

Eingereichte Entwürfe werden auf Verlangen zurückgegeben.

Den Empfang des Zuschlagschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

#### 7. Vertragsabschluss.

Der Bewerber, welcher den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Erteilung des Zuschlages zustande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen, welche jedoch nur die Bedeutung eines Beweismittels hat, so daß von ihrer Errichtung der Beginn der Rechte und Pflichten aus dem Verträge nicht bedingt wird.

Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, eine Beglaubigung derselben zu verlangen. Die der Ausschreibung zugrunde liegenden Bedingungen, anschlüsse und Zeichnungen, welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

#### 8. Sicherheitsstellung (Kautions).

Wenn nichts Anderes durch die Ausschreibung bestimmt ist, bestellt der Unternehmer innerhalb 8 Tagen nach der Erteilung des Zuschlages die vorgeschriebene Kautions, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Verträge zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

#### 9. Kosten der Ausschreibung.

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten trägt der Unternehmer nicht bei.

Vorstehende allgemeinen Vertragsbedingungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.  
Berlin, April 1906.

Intendantur des Garde-Korps, des III. Armeekorps und Intendantur der militärischen Institute.

#### Prüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen.

193. Die diesjährige Prüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen findet

**Montag den 1. Juli d. Js. vormittags 9 Uhr und an den folgenden Tagen**

in der Königlichen Kunstschule, hier, Klosterstraße 75, statt. Meldungen zu dieser Prüfung sind uns spätestens bis zum 1. Juni d. Js. einzureichen.

Berlin, den 12. März 1907.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

194. Remonteaufkauf für 1907.

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:  
Am 7. Juni 8<sup>o</sup> vorm. in Großen (Ober),  
" 2. " 8<sup>o</sup> " " Bieg  
" 2. " 8<sup>o</sup> " " Friedeberg Stadt (Neumark).

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar bezahlt.
3. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klopffengle erweisen. Die gesetzliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippenseken) auf Tage vom genannten Zeitpunkte ab verkürzt.
4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.
5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkaufte n Pferde eine neue, starke, rindlederene Trense mit glattem, starkem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhälfte von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter lange n Stricken unentgeltlich mitzugeben.
6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen. Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu schneiden und die Schwanzrube nicht zu verkürzen.

7. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 12. Februar 1907.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.  
gez. v. Damitz.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.**

195. Der Vorstand der Norddeutschen Metallberufsgenossenschaft hat den Ingenieur Eugen



**Schindler** zu Charlottenburg bei Berlin, Ansbacherstraße 29, zum technischen Aufsichts- und Rechnungsbeamten ernannt.

Frankfurt a. D., den 11. März 1907.

Der Regierungspräsident. von Valentini.

**196.** In Ziffer 4a der Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern betreffend den Gewerbebetrieb der Pfandleiher vom 4. Februar 1907 — IIb 5034 — (Amtsblatt S. 39) ist ein Druckfehler enthalten: statt „Versteigerung“ muß es „Verpfändung“ heißen.

**197.** Der Herr Minister des Innern hat am 23. v. Mts. dem Schlesiſchen Verein für Pferdezucht und Pferderennen in Breslau die Erlaubnis erteilt, in diesem Jahre eine öffentliche Verlosung von Pferden usw. zu veranstalten, und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben:

Es sollen 120 000 Lose zu je 1 Mark ausgegeben werden und 5079 Gewinne im Gesamtwerte von 50 000 Mark zur Auspielung gelangen. Die Ziehung wird voraussichtlich am 11. und 12. November 1907 in Breslau stattfinden.

Frankfurt a. D., den 7. März 1907.

Der Regierungspräsident. von Valentini.

**198.** Der Herr Oberpräsident der Provinz Brandenburg hat am 5. d. Mts. dem Vorstande des Städtischen Frauen-Vereins zu Landsberg a. W. die Genehmigung erteilt, im November d. Js. zum Besten der Armen der Stadt Landsberg a. W. eine öffentliche Verlosung geschenkter Handarbeiten, Wirtſchafts- und Zuggegenstände nach Maßgabe des vorgelegten Planes zu veranstalten, wonach 2000 Lose zu je 0,50 M. im Kreise Landsberg ausgegeben und 400 Gewinne im Einzelwerte von mindestens 50 Pfg. gezogen werden sollen. Als Gewinne dürfen nicht ausgeſetzt werden:

Baares Geld, unmittelbar oder mittelbar durch Zuficherung der Zahlung des Wertes der Gewinne, unbewegliche Gegenstände, sowie Barren, Säulen, Büffel, Tafeln, Kugeln, Blöcke und andere Gegenstände von edlem Metall, bei denen der Wert der Bearbeitung nur nebensächlich ist und in keinem richtigen Verhältnisse zu dem Metallwerte steht. Zahl und Preis der auszugebenden Lose, das Absatzgebiet der letzteren, Ort und Zeit der Verlosung, Anzahl und Gesamtwert der Gewinne müssen auf den Losen angegeben sein. Außerdem muß jedes Los in hervortretender Schrift folgenden Vermerk enthalten: „Eine Auszahlung der Gewinne in Geld ist ausgeschlossen.“

Frankfurt a. D., den 13. März 1907.

Der Regierungspräsident. von Valentini.

**199.** Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß mit dem Inkrafttreten des zu genehmigenden Statutes eine Zwangsinnung für das Schmiede-, Schlosser- und Messerschmiede-

gewerbe, deren Bezirk die Stadtgemeinde Reek und die ländlichen Ortschaften (Landgemeinden und Gutsbezirke) Glambec, Buchholz, Nantkow, Cölpin, Jägendorf, Liebenow, Conraden, Pammin, Klein-Silber, Steinberg, Kraguid, Zühlsdorf und Reek des Kreises Arnswalde umfaßt, mit dem Sitze in Reek und unter dem Namen Schmiede-, Schlosser- und Messerschmiedeinnung (Zwangsinnung) zu Reek errichtet werde. Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Handwerk betreiben, dieser Innung an. Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die jetzige Schmiede-, Schlosser- und Messerschmiedeinnung (Freie Innung) in Reek. Frankfurt a. D., den 13. März 1907.

Der Regierungspräsident. von Valentini.

**200.** Nachdem die Barbier-, Friseur- und Perrückenmacherinnung (Freie Innung) zu Senftenberg die Errichtung einer Zwangsinnung mit dem Sitze in Calau beantragt hat, wird hiermit bekannt gemacht, daß der Herr Landrat zu Calau von mir zum Kommissar behufs Ermittlung der Mehrheit der Beteiligten ernannt worden ist.

Frankfurt a. D., den 8. März 1907.

Der Regierungspräsident. von Valentini.

**Bekanntmachung des Vorsitzenden der staatlichen Kommission zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfungen in Frankfurt a. D.**

**201.** Unter Hinweis auf die im Regierungsamtsblatte für 1906, Stück 50 Seite 282, veröffentlichte Bekanntmachung vom 5. Dezember v. Js. wird hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die nächste Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes vor der staatlichen Prüfungskommission in Frankfurt a. D. **am Mittwoch den 17. April d. Js.** stattfindet.

Etwaige Meldungen sind unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen alsbald an den Unterzeichneten zu richten.

Frankfurt a. D., den 16. März 1907.

Buch, Veterinärrat.

### Personal-Nachrichten.

**202.** Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Februar 1907.

#### I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind: a) zu Landgerichtsdirektoren: der Staatsanwaltschaftsrat **Selbig** von der Staatsanwaltschaft I Berlin in Bochum, der Landgerichtsrat **Leue** vom Landgericht III bei dem Landgericht II in Berlin, der Amtsgerichtsrat **Westermann** aus Schwelm bei dem Landgericht I in Berlin, b) zu Amtsrichtern: die Gerichtsafforen **Adolf Schmidt** in Gransee und **Loefing** in Jehden, c) zu Handelsrichtern: der Brauereidirektor **Max Finde** in Schöneberg bei dem Landgericht II in Berlin, die Kaufleute **Julius Cassirer** und **Theodor Stein-**

(Fortf. auf S. 73).

# Verzeichnis derjenigen Hinterlegungsmaassen,

bei welchen die Verjüngung am 1. April, 1. Mai und 1. Juni 1907 einzustellen ist.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Kaufende Nr.	Spezial- Manual- nb. Seite	Bezeichnung der Hinterlegungsmasse.	Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers.	Betrag des hinter- legten Geldes M.	Name, Stand oder Ge- werbe und Wohnort der Person, an welche der Betrag nach der Hinter- legungserklärung ausge- zahlt werden soll.	Bemerkungen über die Veranlassung zur Hinterlegung zc.	Bezeichnung der Behörde, bei welcher die Sache anhängig ist.	Tag der bevor- stehenden Einheilung der Verjüngung.
1	6 284	Schönleib, Ansprüche in Sachen Meister und Welschle c/a. Bereit.	Gerichtsvollzieher Va- wrenz in Forst i. L.	33 25	Ueber die Auszahlung entscheidet das Pro- zeßgericht.	In Sachen des Zimmer- manns Wilhelm Meister in Forst i. L., Leipziger- straße und des F. D. Welschle in Halle a. S. gegen den Tischler Rudolf Bereit in Forst i. L. erhebt der Hauswirt des Schul- ners, Tischler Friedrich Schönleib in Forst i. L., wegen Mietsforderung Anspruch auf vorzugsweise Versteigerung aus dem Auktionserlöse.	Königliches Amts- gericht Forst i. L. Beschluß vom 8. 2. 1897 M. 37. 97. —	1. April 1907.
2	6 286	Strafsache gegen Pauline und Otto Müller aus Weiskau D. 73. 96.	Königl. Amtsgericht, Abt. in Lützenau.	73	Unterliegt der Bestim- mung des hinterle- genden Gerichts.	Erlös für verkauftes Wild in der Strafsache gegen 1. die verehel. Wild- händler Pauline Müller geb. Fehrmann in Weiskau, 2. den Wildhändler Otto Müller dafelbst wegen Fehlerel. Empfangsberechtigte sind nicht ermittelt.	Königliches Amts- gericht, Abt. 1 in Lützenau. — D. 73. 96. —	1. Mai 1907.
3	6 275	Firma Rohmes & Nixe, Fehung aus dem Brauereibesitzer	Kaufmann H. G. Fischschmann hier als Verwalter der	40 50	Auf Anweisung des Königlichen Amts- gerichts in Frank-	Dividende, welche bei Aus- schüttung der Brauerei- besitzer J. M. Müller'schen	Königliches Amts- gericht in Frank- furt a. D.	1. Juni 1907.

4	6	293	Müller'schen Konturfe.	Müller'schen Konturmasse.	R. Schäch aus Neuleiningen, Forderung aus den Ublemann'schen Konturfe.	Ob. May Müller, Konturverwalter in Sorau N.-L.	57	51	45	28	R. Schäch, früher Farbenfabrikant in Neuleiningen.	Röntgenstrahlung	1. Juni 1907.
5	6	294	Gedr. Linde in Cottbus, Forderung aus dem Ublemann'schen Konturfe.	wie vor	Die Inhaber der früheren Firma Gebrüder Linde in Cottbus.	Die bei Verteilung der Ublemann'schen Konturmasse in Sorau auf den Farbenfabrikant R. Schäch in Neuleiningen entfallene Dividende. Die an Schäch gerichtete Geldsendung ist als unbestellbar zurückgelangt mit dem Vermerk: "Empfänger nach Amerika ausgewandert."	wie vor	1. Juni 1907	1. Juni 1907	Rönlgl. Amtsgericht Sorau N.-L. N. 2b/95. —	Konturmasse auf die Firma W. Köhlmeg & S. Nig., Ziegeleibesitzer in Frankfurt a. O. entfallen ist. Der Betrag konnte der genannten Firma durch die Post nicht zugestellt werden, weil die Firma vorher erloschen ist.	1. Juni 1907	
6	295	6	Feldwächter Andreas Rosalowsky aus Spremberger Nachlab.	Schmiedemeister Paul Müller in Dresden-Altfeld, Brunauerstraße 35.	An die sich legitimierenden Erben des Feldwächters Andreas Rosalowsky.	Der Empfänger, Feldwächter Andreas Rosalowsky ist in Spremberger verstorben. Der Schuldner	1. Juni 1907	1. Juni 1907	1. Juni 1907	1. Juni 1907	1. Juni 1907	1. Juni 1907	

2. Kaufende Nr.	2. Spezial- Manual. Ab. Seite	3. Bezeichnung der Hinterlegungsmaffe.	4. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers.	5. Betrag des hinter- legten Geldes M.	6. Name, Stand oder Ge- werbe und Wohnort der Person, an welche der Betrag nach der Hinter- legungserklärung ausge- zahlt werden soll.	7. Bemerkungen über die Beantragung zur Hinterlegung zc.	8. Bezeichnung der Behörde, bei welcher die Sache anhängig ist	9. Datum der bevor- stehenden Einstellung der Hinterlegung.
7	6 296	Ballach c/a. Diederert	Rechtsanwalt Haupt- mann in Frankfurt a. D. für den Mau- rer und Eigentümer Friedrich Diederert in Neu-Hardenberg.	60	An eine der Parteien mit Einwilligung der anderen oder auf Grund gerichtlicher Entscheidung.	Müller ist in Ungevißheit über die Empfangsberech- tigung der Erben und hinterlegt zur Befreiung von seiner Schuldverbind- lichkeit.	In der Berufungs- instanz bei dem Königl. Landge- richt, I. Zivil- kammer in Frank- furt a. D. Beschäfts-Nr. S. 122/97.II.1595.	1. Juni 1907.
8	6 297	Bocha (Socha) gegen Spremberger Koh- lenwerke.	Königl. Amtsgericht in Spremberg i. L.	185	Die Entscheidung über die spätere Aus- zahlung hat sich der Hinterleger vorbe- halten.	Sicherheitsleistung zwecks Vornahme der Zwangs- vollstreckung aus dem Urteil des Amtsgerichts Sprem- berg i. L. in Sachen des früheren Spinners, nach- maligen Ausgebers Gottfried Bocha (Socha) in Pulsberg gegen die Gewerkschaft Spremberger Kohlenwerke in Pulsberg, vertreten durch ihren Repräsentanten Jacob Dablan in Spremberg i. L.	Königl. Amtsge- richt Spremberg i. L. — C. 665. 96. —	1. Juni 1907.

9	6	298	Schulz, Hebung in Königl. Amtsgericht der Schöfferschen Vertellung J. 1. 97.	45	19	Unterliegt der Bestimmung des hinterlegenden Gerichts.	Nichtüberbringung Schuldbittel. (Fischlermeister Karl Schulz in Landsberg a. W. zur Hebung gefommener Betrag in Schöffler Vertellung J. 1. 97.)	Königl. Amtsgericht Landsberg a. W. — J. 1. 97.	1. Juni 1907.
---	---	-----	--	----	----	--	---	---	---------------

Vorstehendes Vergeldnis wird hiermit unter Bezugnahme auf die §§ 53 bis 55 und 57 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 (S. S. 249) öffentlich bekannt gemacht.

Frankfurt a. O., den 1. März 1907.

## Königliche Regierung, Hinterlegungsstelle.

von Valentini.

K. H. 187/07.

(Fortf. von S. 69.)

thal in Charlottenburg sowie der Direktor Hermann **Silberschmidt** in Lichtenberg bei dem Landgericht III in Berlin. Zu stellvertretenden Handelsrichtern sind ernannt: der Hoppeditteur **Gustav Knauer** in Berlin bei dem Landgericht II daselbst, der Kaufmann **Felix Frankfurter** und der Rentier **Louis Ring** in Charlottenburg sowie der Rentier **Cornelius Meyer** in Grunewald bei Berlin, sämtlich bei dem Landgericht III in Berlin.

Versetzt sind: der Landgerichtsdirektor **Blaumwieser** in Graudenz und der Landrichter **Dr. Schmidt** in Landsberg a. W. an das Landgericht I in Berlin, die Amtsgerichtsräte **Sternberg** in Cöpenick als Landgerichtsrat an das Landgericht II in Berlin und **Kobland** in Landsberg a. W. als Landgerichtsrat an das Landgericht daselbst sowie der Amtsrichter **Pieft** in Peitz an das Amtsgericht in Landsberg a. W.

Die Kammergerichtsräte, Geheimer Justizrat **Dürfeld** und **Stadie** sind pensioniert worden. Der Landgerichtsdirektor **Oriz** vom Landgericht I in Berlin sowie die Amtsgerichtsräte **Stosiek** und **Jordan** vom Amtsgericht Berlin-Mitte sind gestorben.

### II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare **Karl Fritsch**, **Arthur Werner**, **Dr. Bruno Kraemer**, **Max Flatau**, **Dr. Robert Sahn** und **Dr. Walter Poffers**. Die Gerichtsassessoren **Dr. Niese**, **Friedmann** und **Dr. Sachs** sind aus dem Justizdienst ausgeschieden.

### III. Staatsanwaltschaft.

Der Erste Staatsanwalt **Sebbert** in Prenzlau ist pensioniert worden.

Ernannt sind: der Bürgermeister **Altendorf** zum Amtsanwalt in Liebenwalde, der Registrator **Max Hollar** und der Kandidat der Rechte **non Quisfeldt** zu Stellvertretern der Amtsanwälte in Fürstenwalde bzw. Eberswalde, der Magistratsregistrator **Feurig** zum Amtsanwalt in Prenzlau und der Stadtsteuerkassenrendant **Gak** in Prenzlau zum ständigen Stellvertreter des Amtsanwalts daselbst. Der zweite Bürgermeister **Steinbrück** ist von dem Amte als Stellvertreter des Amtsanwalts in Fürstenwalde entbunden worden.

### IV. Rechtsanwälte und Notare.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen: die Gerichtsassessoren **Dr. Ludwig Oppenheim**, **Todt**, **Ludwig Rosenberg** und **Dr. Wrzesinski** bei dem Landgericht I in Berlin; der Rechtsanwalt **Franz Bauer** vom Landgericht I in Berlin sowie die Gerichtsassessoren **Harry Rose** und **Wilhelm Scholz** bei dem Landgericht II in Berlin; der bei dem Landgericht III in Berlin zugelassene Rechtsanwalt **Dr. Koeppen** sowie die Gerichtsassessoren **Eugen Cohn** und **Thinius** bei dem Amtsgericht in Charlottenburg, letztere mit dem Wohnsitz in

Dr. **Wilmersdorf**; die Gerichtsassessoren Dr. **Jhrcke** und Dr. **Alfred Richter** bei dem Kammergericht, sowie der Rechtsanwalt **Eulenberg** aus Schleuditz bei dem Landgericht in Cottbus.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöst die Rechtsanwälte Dr. **Regely** bei dem Kammergericht und Dr. **Beheim-Schwarzbach** bei den Landgerichten I, II und III in Berlin.

#### V. Referendare.

Die Referendare **Karbe**, Dr. **Bauer**, von **Wantoch-Nekowski**, **Lemke** und **Semptenmacher** sind aus dem Justizdienst ausgeschieden.

#### VI. Subalternbeamte.

Versezt sind der Sekretär **Julius Krüger** von der Amtsanwaltschaft Berlin-Mitte an das Amtsgericht in Angermünde, der Gefängnisinspektor **Streppel** vom Amtsgericht in Sorau an das Untersuchungsgefängnis in Berlin, sowie die Gerichtsvollzieher **Wendt** in Dramburg an das Amtsgericht in Perleberg, **Oellerich** in Liebenwalde an das Amtsgericht Berlin-Mitte und **Kolrep** in Beeskow an das Amtsgericht in Charlottenburg.

Pensioniert sind der Sekretär **May Krüger** von der Amtsanwaltschaft Berlin-Mitte, sowie die Gerichtsvollzieher **Krzwiw** vom Amtsgericht in Charlottenburg und **Spranger** vom Amtsgericht Berlin-Mitte.

Gestorben sind die Gerichtsschreiber **Salama** in Cöpenik und **Leo Fischer** vom Amtsgericht Berlin-Mitte sowie der Kanzlist **Schaumann** von der Staatsanwaltschaft in Guben.

**204.** Die Wahl des Oberlehrers an der Leibnizschule in Hannover Dr. **Reinhold Uguh** zum Direktor des Realgymnasiums in Frankfurt a. D. ist Allerhöchst bestätigt worden.

**205.** Uebertragen: dem Ober-Postinspektor **E. K. A. Schulz** in Posen die Vorsteherstelle beim Postamt I in Schwiebus, dem Postinspektor **Ohlhorst** in Frankfurt (Ober) die Verwaltung der Unterdirektorstelle beim Postamt I in Hannover, dem Postinspektor

**Reimann** in Sorau (Niederlausitz) die Verwaltung der Unterdirektorstelle beim Postamt I in Stettin, dem Postinspektor **Stöhr** in Freiburg (Breisgau) die Verwaltung einer Stelle für Bezirksaufsichtsbeamte bei der Oberpostdirektion in Frankfurt (Ober), dem Postmeister **Wolff** in Woldenberg eine Ober-Postsekretärstelle beim Postamt I in Schneidemühl, dem Postpraktikanten **Gauße** in Brandenburg (Havel) die Verwaltung einer Ober-Postsekretärstelle beim Postamt I in Lübben (Lausitz), dem Postinspektor **Wulff** in Frankfurt (Ober) die Verwaltung der Vorsteherstelle bei dem künftigen Postamt I in Hamborn, dem Postinspektor **Bahlke** in Königshütte (Oberchl.) eine Stelle für Hilfsreferenten bei der Oberpostdirektion in Frankfurt (Ober), dem Ober-Postpraktikanten **Redeker** in Frankfurt (Ober) eine Stelle für Hilfsreferenten bei der Oberpostdirektion in Gumbinnen, dem Oberpostpraktikanten **Friedrich** in Potsdam die Postinspektorstelle beim Postamt I in Sorau (Niederl.), dem Oberpostpraktikanten **Goedecke** in Landsberg (Warthe) eine Stelle für Bureaubeamte 1. Kl. bei der Oberpostdirektion im Bromberg, dem Postsekretär **Gutsche** in Guben die Verwaltung einer Oberpostsekretärstelle beim Postamt daselbst, dem Telegraphensekretär **Schneider** in Frankfurt (Ober) die Verwaltung einer Ober-telegraphensekretärstelle beim Postamt in Grünberg (Schlesien), dem Postsekretär **Zimmermann** in Hettstedt (Südharz) die Verwaltung der Vorsteherstelle beim Postamt II in Woldenberg.

Versezt: Postdirektor **von Pappitz** von Schwiebus nach Templin, Ober-Postinspektor **Abberger** von Frankfurt (Ober) nach Frankfurt (Main), Telegrapheninspektor **Sehmann** von Bremen nach Frankfurt (Ober), Ober-Telegraphenassistent **Lobinski** von Forst (Lausitz) nach Sorau (Niederlausitz), Postinspektor Dr. **Finster** von Berlin nach Guben, Ober-Telegraphensekretär **Triebened** von Kiel nach Forst (Lausitz), Postassistent **Ciarczyński** von Düsseldorf nach Neubamm.

### Fur Beachtung.

Das Amtsblatt nebst Öffentlichem Anzeiger erscheint an jedem Mittwoch. Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Briefaufschrift:

„An die Schriftleitung des Regierungs-Amtsblatts zu Frankfurt a. D.“ einzusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigen- sowie Ortsnamen deutlich geschrieben sein und wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Montag vormittag** bei der Schriftleitung eingehen. Jeder für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachung muß eine kurze Inhaltsangabe vorangefügt werden. **Bei Erledigung von Steckbriefen u. s. w. ist nur der Vorname, Vorname des Verfolgten sowie die Einrückungsnummer und das Jahr der Veröffentlichung anzugeben.** Die Königlichen Gerichtsbehörden werden ersucht, in den Anträgen wegen **Aufnahme von Bekanntmachungen das Datum desjenigen Mittwochs genau anzugeben, an welchem die Einrückung erfolgen soll;** dies ist besonders bei solchen Bekanntmachungen notwendig, welche mehrere Male veröffentlicht werden sollen. **Nicht eingegangene Amtsblattstücke werden nur dann kostenfrei nachgeliefert, wenn ihre Fehlmeldung sofort bei der zuständigen Postbehörde erfolgt.**

Die Schriftleitung des Regierungs-Amtsblatts.